



Beschlussvorlage

öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/409/2022

Einreichung: 02.08.2022

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	05.09.2022	

Betr.:

Anpassung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Stadtbuss-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH

Der Kreistag möge beschließen:

Der Öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) in der Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages mit der Stadtbuss-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH (SBG) wird gemäß § 6 Abs. 15 ÖDA auf der Grundlage des überarbeiteten Anhangs 2 i. d. F. vom 10.08.2022 ab 2022 angepasst.

Begründung:

Im Rahmen des 2019 geschlossenen Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) in der Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages mit der SBG erfolgt die Finanzierung des dem Unternehmen entstehenden Differenzbetrages zwischen Aufwand (einschließlich Zuschlag für Wagnis und Gewinn) und Ertrag (sogenannter Nettoeffekt) durch Ausgleichszahlungen seitens des Landkreises als Aufgabenträger. Diese wurden im Anhang 2 des ÖDA für die einzelnen Auftragsjahre vorausberechnet.

Der ÖDA enthält eine Wertsicherungsklausel (§ 6 Abs. 7), um den finanziellen Beitrag bei Veränderung der Kosten aufgrund externer Faktoren anzugleichen. Dies erfolgte bereits durch entsprechende Festlegung, die in die Vertragsanpassung mit der SBG vom 27.07.2022 mündete. Diese Beträge wurden bei der aktuellen Berechnung berücksichtigt.

Aufgrund tiefgreifender Wirkung aktueller Ereignisse (Corona-Pandemie; Ukraine-Krieg) führte darüber hinaus die Aufwands- und Ertragsentwicklung zu einer Unterkompensation i.S.d. § 6 Abs. 15 ÖDA. Eine Unterkompensation liegt vor bei einer Überschreitung des sich im Ergebnis des Nachweises laut § 6 Abs. 5 ÖDA ergebenden Wertes (finanzieller Nettoeffekt aus der Trennungsrechnung).

Eine Revision der Kalkulation für die Folgejahre findet statt, wenn das Unternehmen mit dem Beschluss des Wirtschaftsplanes nachweisen kann, dass eine liquiditätsgefährdende Unterkompensation bevorsteht. Diese Feststellung enthält der Wirtschaftsplan für 2022, der eine absehbare Unterkompensation i.H.v. 400 T€ ausweist.

Des Weiteren kommt eine Revision in Betracht, wenn eine Unterkompensation von jeweils mindestens 2,5 % anhand der jährlichen Erstellung der Trennungsrechnung (gem. § 6 Abs. 5 ÖDA) über mindestens zwei aufeinanderfolgende Auftragsjahre oder kumuliert über mehrere Auftragsjahre um mindestens 6,5 % festgestellt wird.

Diese Voraussetzungen für eine Revision ergibt sich für die SBG wegen Unterkompensation des Nettoeffekts für das Jahr 2022 i.H.v. 27,8 %.

Im Bereich der Aufwandspositionen ergeben sich massive Erhöhungen wegen der in 2022 stark angestiegenen Preise für Kraft- und Betriebsstoffe. Ebenso sind die Preise für Material und bezogene Leistungen gestiegen. Zudem wurde zum Juli 2022 eine Erhöhung der tarifvertraglichen Vergütung beschlossen, nach der sich die Personalkosten um 7 % erhöhen.

Gleichzeitig sanken die Einnahmen des Unternehmens durch erhebliche Fahrgeldeinbußen und daraus resultierend nicht ansteigenden Zuschüssen nach SBG IX und § 45a PBefG sowie bei zurückgegangenen Sonstigen Erlösen und Erträgen, z. B. Mieteinnahmen.

Im Zuge dieser Revision wurden mit dem Unternehmen Maßnahmen vereinbart, die den gewachsenen Aufwand mildern sollen. Diese betreffen interne Prozessoptimierung zur eigenen Kostensenkung (Kündigung nicht notwendiger Verträge z.B. Postdienstleistungen), das Erschließen neuer Geschäftsfelder mit positiven Deckungsquellen (Öffnung der Waschanlage und Tankstelle für Fahrzeuge Dritter z.B. Abfallwirtschaftsbetrieb, Feuerwehr) sowie Steigerung der Erlöse durch z.B. Verkauf von Leistungen der betriebseigenen Werkstatt sowie Erhöhung der Erlöse durch Steigerung der Kostensätze im Gelegenheitsverkehr.

In Summe führen diese Maßnahmen in eine Senkung des Ausgleichsbetrages um einen Minderausgleichsanreiz, der in 2022 mit 0%, in 2023 mit 20% und ab 2024 mit 25% in der Neuberechnung angesetzt wird.

Daraus ergeben sich die neuen Ausgleichsbeträge für die Jahre 2022 bis 2029 entsprechend der Darstellung im überarbeiteten Anhang 2, der Beschlussgegenstand ist.

In dessen Tabelle 2 (Eckwertkalkulation) werden überarbeitete Annahmen zur Aufwands- und Ertragsentwicklung und in Tabelle 3 der neu berechnete gemeinwirtschaftliche Finanzierungsbedarf dargestellt. Des Weiteren werden die der Berechnung des Ausgleichsbetrages dienenden geänderten Einnahme- und Aufwandsparemeter benannt.

Die neuen Ausgleichszahlungen werden rückwirkend zum Januar 2022 vereinbart. Dadurch entsteht ein Differenzbetrag zum Haushaltsplanansatz in 2022. Dieser wird in die Haushaltsplanung 2023 aufgenommen und muss bis Ende des 1. Quartals 2023 gezahlt werden. Die ab 2023 neu geltenden Ausgleichsbeträge werden in den Haushaltsplanungen der Folgejahre berücksichtigt.

In Anbetracht einer für die Zukunft anzunehmenden Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Lage kann es angesichts der jetzt berechneten Ausgleichszahlungen wegen einer positiven Aufwands- und Ertragsentwicklung zu einer umgekehrten Situation kommen; dazu sieht der Öffentliche Dienstleistungsauftrag vor, dass im Zuge einer sog. Überkompensationsprüfung der (nunmehr neu) festgesetzte Ausgleichsbetrag ab diesem zukünftigen Zeitpunkt gekürzt werden kann und Rückzahlungen ebenfalls in Betracht kommen.

Zanker
Landrat

Anlagen:

Anhang 2 zum ÖDA mit der SBG in der Fassung vom 25.03.2019 (nur digital)
Anhang 2 zum ÖDA mit der SBG in der Fassung vom 10.08.2022

- ☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- ☐ Vorlage wurde abgelehnt
- ☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: